

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisausschuss	öffentlich	Beratung	02.09.2024
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	09.09.2024

Tagesordnungspunkt:

Schulträgerausschuss

a) Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder

b) Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. die Anzahl der Mitglieder des Schulträgerausschusses auf maximal 32 festzulegen,
2. gemäß § 33 Abs. 5 der Landkreisordnung (LKO) die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,
3. in den Schulträgerausschuss zu wählen:

__ Mitglieder

__ stellvertretende Mitglieder

Sachlage:

Nach § 90 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) hat der Schulträger zur Beratung der ihm nach dem Schulgesetz übertragenen Aufgaben einen Schulträgerausschuss zu bilden. Nach § 90 Abs. 2 SchulG sollen dem Ausschuss auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte, gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter und Schülervertreter angehören; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden. Sofern den Schulen des Schulträgers berufsbildende Schulen angehören, sollen dem Schulträgerausschuss auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehören. In der Trägerschaft des Landkreises Mayen-Koblenz stehen 2 berufsbildende Schulen.

In § 90 Abs. 1 SchulG wird auf die Landkreisordnung verwiesen. Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LKO soll mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Kreistagsmitglieder sein. Die Regelung der Landkreisordnung geht den Regelungen im Schulgesetz vor. Es sollten daher solche Personen vorgeschlagen werden, die sowohl Kreistagsmitglied als auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte oder gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter bzw. Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber sind.

In der Trägerschaft des Landkreises stehen folgende 5 Schularten:

- Gymnasium
- Realschule plus
- Integrierte Gesamtschule
- Berufsbildende Schule
- Förderschule

Die Mitgliederzahl des Schulträgerausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Aktuell besteht der Ausschuss aus 15 durch den Kreistag zu wählenden Mitgliedern und bis zu 17 sonstiger wählbarer Bürger (= 32 zu wählende Mitglieder) sowie dem Vorsitzenden als gesetzlichem Mitglied.

Es wird vorgeschlagen die Anzahl der Kreistagsmitglieder beizubehalten.

Der Ausschuss setzt sich damit wie folgt zusammen:

- 15 Vertreter des Kreistages
- 5 Elternvertreter
- 5 Lehrervertreter
- ein Arbeitnehmervertreter
- ein Arbeitgebervertreter
- 5 Schülervvertreter

Der Vorsitzende des Ausschusses hat gemäß § 40 Abs. 5 i.V.m. § 29 Abs. 3 LKO Stimmrecht. Den Schülervvertreterinnen und Schülervvertretern steht nur dann das Stimmrecht zu, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl in offener Abstimmung ist zulässig.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Den Mitgliedern des Ausschusses ist die in der Hauptsatzung festgelegte Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Anlagen:

Anlage 1: Liste der Wahlvorschläge